

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Ja   |
| Für die Fachpresse!        | Ja   |
| Für die amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: § 1 TVG Tarifverträge: Bau  
BRTV Bau vom 31. März 1965 § 1 Abschn. II sowie Protokollnotiz dazu vom 7. September 1965 Ziff. 6 lit. j) und 8; BRTV Bau vom 1. April 1971 § 1 Abschn. 2 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 S. 2; StVO §§ 39, 41, 43 und 45 Abs. 7

Leitsätze:

Die Aufstellung von Leitplanken an Straßen wird von den Tarifverträgen des Baugewerbes nicht erfaßt. Sie gehört nicht zu den "Straßenbauarbeiten".

Aktenzeichen: 4 AZR 611/72

Urteil des BAG vom 2. Oktober 1973 LAG Frankfurt am Main



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 611/72

3 Sa 220/72 Frankfurt/Main

Verkündet am  
2. Oktober 1973

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Oktober 1973 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Burton für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 15. August 1972 - 3 Sa 220/72 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

-2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Im Betrieb des Beklagten werden von den Herstellern an ihn gelieferte, aus Metall bestehende Leitplanken an Bundesautobahnen sowie sonstigen Straßen aufgestellt.

Die Klägerin hat den Beklagten nach Maßgabe der Sozialtarife des Baugewerbes auf Auskunftserteilung in Anspruch genommen. Sie vertritt die Meinung, die Aufstellung von Leitplanken gehöre zum Straßenbau. Bei der heutigen Verkehrsdichte und dem gegenwärtigen Stand der Technik seien öffentliche Straßen ohne Leitplanken nicht mehr vorstellbar. Der wichtigste Teil der vom Beklagten zu leistenden Arbeit sei die Verankerung der Leitplanken im Boden, damit sie aufprallenden Fahrzeugen Widerstand entgegensetzen könnten. Dabei handele es sich um eine bauliche Tätigkeit.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

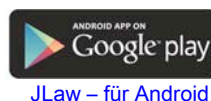
1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen
  - a) wieviele Arbeitnehmer, die nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957 eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten April bis November 1971 in dem Betrieb des Beklagten beschäftigt wurden,
  - b) welche Bruttolohnsumme insgesamt den Arbeitnehmern jeweils in den genannten Monaten gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 11,3 v.H. der Bruttolohnsumme belaufen,
2. für den Fall, daß der Beklagte der Verpflichtung zu 1) nicht innerhalb einer Woche nach Urteilsrechtskraft nachkommt, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 4.800,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, in seinem Betriebe würden weder Bauten erstellt noch sonstige bauliche Leistungen erbracht. Deswegen gehöre er auch nicht der Bauberufsgenossenschaft an, sondern der Süddeutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft. Die Montage von Leitplanken sei schon deswegen kein Teil des Straßenbaus, weil keineswegs alle Straßen

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



mit Leitplanken versehen seien. Art und Dauer der Verankerung der Leitplanken im Erdboden könnten unter tarifrechtlichen Gesichtspunkten keinesfalls erheblich sein. Ohnehin bevorzuge man gegenwärtig eine "elastischere Verankerung" im Boden, weil dadurch die Verkehrssicherheit erhöht werde.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 4.800,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Unter ausdrücklicher Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die vom Beklagten verrichtete Tätigkeit werde von den Tarifverträgen des Baugewerbes nicht erfaßt. Im Vordergrund stehe die "Montage" der Leitplanken, wobei es nicht darauf ankomme, welches Material verwendet werde. Die Tätigkeit des Beklagten diene weder der Erstellung von Bauten noch der Ausführung sonstiger baulicher Leistungen. Daran ändere der Umstand nichts, daß die Leitplanken in den Erdboden eingerammt werden müßten. Die Koalitionen des Baugewerbes könnten nicht in andere Tarifbereiche eingreifen und hätten deswegen auch bei ihren Regelungen den Fragen der Tarifkonkurrenz und Tarifkompetenz Rechnung getragen.

Im Ergebnis ist diese Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts zutreffend. Mit Recht ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß vorliegend für den Anspruchszeitraum bis zum 30. April 1971 noch nach den Bestimmungen des BRTV Bau vom 31. März 1965 zu entscheiden ist, weil der diesen ablösende neue BRTV Bau vom 1. April 1971 erst am 1. Mai 1971 in Kraft getreten ist (daselbst § 21 Abs. 1 S. 2). Nach § 1 Abschn. II werden von dem fachlichen Geltungsbereich des BRTV Bau vom 31. März 1965 erfaßt



"Betriebe, die nach ihrer Zweckbestimmung und betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder sonstige bauliche Leistungen erbringen und in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:.....

Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Holzpflasterarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes)."

Bauten werden im Betriebe des Beklagten unstreitig nicht hergestellt. Es werden darin aber auch keine "Straßenbauarbeiten" im zuvor dargestellten tariflichen Sinne verrichtet. Dabei verkennt der Senat nicht, daß im Sinne des Vortrages der Klägerin und landläufiger Vorstellungen zum Straßenbau im weitesten Sinne des Wortes auch alle Arbeiten gerechnet werden könnten, die irgendwie etwas mit dem Bau und der Betriebsfähigkeit von Straßen zu tun haben. In diesem extensiven Sinne verstehen jedoch die Tarifvertragsparteien nach dem Wortlaut der Tarifnorm wie nach ihrem Sinn und Zweck erkennbar den Begriff der Straßenbauarbeiten gerade nicht. Nach ihren Vorstellungen, die insbesondere in den von ihnen in der Klammer in das Tarifwerk aufgenommenen Beispielen deutlich werden, sollen als "Straßenbauarbeiten" vielmehr nur solche Arbeiten angesehen werden, die unmittelbar zum Bau einer Straße zu leisten sind, also die Straße als Baukörper, als das von Bauarbeitern herzustellende Werk, betreffen (vgl. Blumen-saat-Sperner-Unkelbach-Weimer, Komm. zum BRTV Bau, Ausg. 1972, § 1 Anm. 42, S. 118). Dazu zählen beispielsweise das Ausschachten des Straßenbettes, das Verpacken der Unterlage und das Einlegen von Entwässerungen (Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, aaO, wie zuletzt). Danach können als Straßenbauarbeiten im tariflichen Sinne jedenfalls nur solche Arbeiten gelten, die unmittelbar der Herstellung, dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Reparatur von Straßen dienen. Die Aufstellung von Leitplanken gehört dazu jedoch nicht.

Die hiergegen vorgebrachten Einwendungen der Klägerin sind unbegründet. Entgegen ihrer Auffassung kann die Aufstellung vorgefertigter Leitplanken an Straßen schon deswegen nicht den Straßenbauarbeiten im zuvor erörterten tariflichen



- 5 -

Sinne zugerechnet werden, weil die damit verbundenen Arbeiten mit der Straße als solcher, d.h. mit der Straße als "Bauwerk", überhaupt nichts zu tun haben. Dabei ist, worauf der Beklagte mit Recht hinweist, zu berücksichtigen, daß - im Gegensatz etwa zur festen Fahrbahn oder dem Untergrund - Leitplanken zu einer Straße keineswegs begriffsnotwendig gehören. Das wird schon daraus deutlich, daß die Bundesstraßen, die sonstigen öffentlichen Straßen und selbst die Bundesautobahnen keineswegs durchgehend mit Leitplanken versehen werden. Das geschieht an Bundes- und Kreisstraßen vielmehr nur ausnahmsweise an besonders gefährlichen Stellen, z.B. in Kurven, bei Abhängen oder vor Bahnübergängen. Die atypischen Verhältnisse bei Hochgebirgsstraßen, auf die die Klägerin hinweist, haben dabei ohnehin außer Betracht zu bleiben.

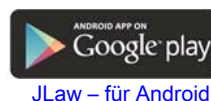
Nach dem ausdrücklichen Tarifwortlaut rechnen freilich auch die "Fahrbahnmarkierungsarbeiten" zum Straßenbau im tariflichen Sinne. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin fallen die vom Beklagten verrichteten Tätigkeiten aber auch nicht unter diesen tariflichen Begriff. "Fahrbahnmarkierungen" sind nach § 41 Abs. 1 StVO "Markierungen auf der Straßenoberfläche", d.h. Markierungen auf der Straße selbst, wozu nach den Bestimmungen der StVO und den ihr beigegebenen Abbildungen z.B. Zebrastreifen für Fußgänger, Haltelinien auf der Fahrbahn, Fahrstreifenbegrenzungen, Richtungspfeile und Grenzmarkierungen für Parkverbote zählen. Dieser gesetzliche Begriff deckt sich auch mit der allgemeinen Verkehrsauffassung, die zu den Fahrbahnmarkierungen u.a. insbesondere die mit weißer oder gelber Farbe auf Straßen aufgetragenen oder sogar in die Fahrbahn eingelegten (eingebauten) Leit- und Trennlinien und dergleichen rechnet (vgl. Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Band 8, 1973, S. 450). Der Legaldefinition der Fahrbahnmarkierung und der damit übereinstimmenden Verkehrsauffassung entspricht aber auch die gemeinsame Auffassung der Tarifvertragsparteien, die deswegen z.B. das Aufbringen von Markierungsfarben, das Einbringen von Plastikmassen zu Markierungszwecken sowie das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Anbringen von Markierungsnägeln und ähnlichen Einrichtungen zu den Fahrbahnmarkierungsarbeiten rechnen (Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, aaO, § 1 Anm. 43, S. 118).

Während demnach wie die sonstigen Straßenbauarbeiten im tariflichen Sinne auch die Fahrbahnmarkierungsarbeiten noch an der Straße als Baukörper zu leisten sind, können die vom Beklagten ausgeführten Arbeiten diesen schon deswegen nicht zugerechnet werden, weil sie gerade nicht an der Straße selbst, insbesondere nicht an der Straße als Baukörper vorzunehmen sind. Für diesen Schluß spricht auch die rechtliche Zuordnung der Leitplanken. Zwar gehören sie nicht zu den dort näher rechtlich charakterisierten "Verkehrszeichen" im Sinne der §§ 39 ff. StVO, auch nicht zu den "Verkehrseinrichtungen" im Sinne des § 43 StVO, zu denen die der Erkennbarkeit der Fahrbahngrenze dienenden Leitpfosten gehören. Wohl aber zählen die Leitplanken zu den "Verkehrssicherungsanlagen" im Sinne des Straßenverkehrsrechts und ihre Anbringung deswegen zu den Aufgaben der behördlichen "Straßenunterhaltung" im verwaltungsrechtlichen Sinne (vgl. § 45 Abs. 7 StVO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften; Booß, Straßenverkehrsordnung, S. 396; Jagusch, Straßenverkehrsrecht, 20. Aufl., § 45 StVO, Anm. 53). Die Leitplanken haben also wie die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen des Straßenverkehrsrechts den besonderen Zweck, der Sicherheit des Straßenverkehrs zu dienen. Hiermit zusammenhängende Arbeiten werden aber von dem BRTV Bau nicht erfaßt, weil sie nicht die Straße als Bauwerk betreffen. Zu diesem Ergebnis kommt, freilich ohne nähere Begründung, mit Recht auch das Landesarbeitsgericht.

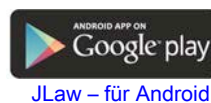
Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht weiterhin ausgeführt, daß vom Beklagten auch keine "Montagebauarbeiten" im Sinne der mit Tarifcharakter ausgestatteten (das. Ziff. 8) Protokollnotiz vom 7. September 1965 ausgeführt werden, die dazu in Ziffer 6 lit. j) bestimmt:

"Von den Bautarifen werden Montagebauarbeiten nur dann erfaßt, wenn es sich um Arbeiten zum Zwecke der Erstellung von Bauten aller Art oder zur Ausführung sonstiger baulicher Leistungen handelt."

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Nicht erfaßt werden reine Stahl-, Eisen-, Metall- und Leichtmetallbauarbeiten sowie der Fahrleitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau."

Hier verbietet sich eine extensive Begriffsauslegung, wie sie die Klägerin vornimmt, schon deswegen, weil die Tarifvertragsparteien nach dem von ihnen gewählten eindeutigen Wortlaut ("Von den Bautarifen werden Montagebauarbeiten nur dann erfaßt...") Montagebauarbeiten nur begrenzt erfassen und sehr weitgehend (Absatz 2) ausdrücklich ausschließen wollen. Selbst wenn man mit dem Landesarbeitsgericht die vom Beklagten ausgeführten Arbeiten als Montagearbeiten im allgemeinen und im hier gemeinten tariflichen Sinne gelten lassen will, so handelt es sich dabei jedenfalls nicht um Montage- oder Montagebauarbeiten zur Erstellung von Bauten. Die Arbeiten des Beklagten dienen aber auch nicht zur Ausführung "sonstiger baulicher Leistungen". Dabei ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien unter "baulichen Leistungen" nur solche Arbeiten verstehen, die einmal nach der Üblichkeit von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und außerdem irgendwie der Erstellung, Erweiterung, Instandsetzung oder Unterhaltung von Bauwerken zu dienen bestimmt sind (vgl. Blumensaat-Sperner-Unkelbach-Weimer, aaO, § 1 Anm. 14 - 17, S. 99 ff.).

Beide Voraussetzungen für den Begriff der "sonstigen baulichen Leistung" sind vorliegend jedoch im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin nicht erfüllt. Die Klägerin behauptet selbst nicht, daß Leitplanken üblicherweise von Betrieben des Baugewerbes aufgestellt werden. Allgemein ist das auch gerade nicht der Fall. Ein Anhaltspunkt dafür ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeführt hat, daß der Beklagte nicht der Bauberufsgenossenschaft, sondern einer anderen angehört. Auch das berufskundliche Schrifttum ordnet nirgends die Aufstellung von Leitplanken dem Baugewerbe zu.

Abgesehen davon handelt es sich bei den Arbeiten des Beklagten aus den schon dargelegten rechtlichen Gründen auch nicht um eine Tätigkeit, die irgendwie etwas mit der Erstellung, dem Ausbau, der Instandsetzung oder der Unter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

haltung von Straßen im tariflichen Sinne zu tun hat. Auch hier ist vielmehr entscheidend, daß die Leitplanken Verkehrssicherungsanlagen sind und deren Aufstellung vom BRTV Bau nicht erfaßt wird.

Damit ist zugleich dargetan, daß, wie auch das Landesarbeitsgericht zutreffend darlegt, vom Beklagten keine "Rammarbeiten" im tariflichen Sinne ausgeführt werden.

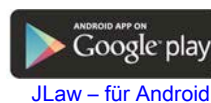
Auch die hiergegen erhobenen Einwendungen der Klägerin sind nicht begründet. Weil die Aufstellung von Leitplanken vom BRTV Bau nicht erfaßt wird, kommt es nicht darauf an, ob mehr Arbeitszeit für die Befestigung der Haltepfosten im Erdbereich oder für die Anbringung der eigentlichen Leitplanken an den Haltepfosten benötigt wird. Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß im allgemeinen die Arbeit "am erdverbundenen Bau" ein auch von der Rechtsprechung anerkanntes Charakteristikum baulicher Tätigkeit ist (vgl. BAG AP Nr. 2, 3, 8 und 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau sowie BAG 17, 53 [57] = AP Nr. 11 zu § 4 TVG Geltungsbereich). Das gilt jedoch nur insoweit, als die entsprechenden Tätigkeiten überhaupt von den Tarifverträgen des Baugewerbes erfaßt werden. Durch die vielfältige Kasuistik des BRTV Bau (§ 1 Abschn. II) und der dazu ergangenen Protokollnotiz vom 7. September 1965 werden jedoch zahlreiche Tätigkeiten, bei denen Gegenstände irgendwie mit dem Erdboden verbunden werden, ausdrücklich ausgeschlossen und damit gerade nicht erfaßt. Das gilt insbesondere für die Anbringung der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und sonstigen Verkehrssicherungsanlagen im Sinne der StVO, die Anpflanzung von Straßenbäumen, die Aufstellung von Straßenbeleuchtungsanlagen sowie die Errichtung der Fahrleitungen für Straßenbahnen und der entsprechenden Haltevorrichtungen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat sich die Klägerin hierzu noch ergänzend darauf berufen, der Senat habe die Aufstellung von Holzzäunen als "bauliche Leistung" anerkannt; daraus sei zu folgern, daß auch die Aufstellung von Leitplanken, die die gleiche Funktion hätten wie ein Zaun, ebenfalls als bauliche Leistung anerkannt werden müsse.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Auch dieser Vortrag der Klägerin vermag jedoch eine andere rechtliche Beurteilung des vorliegenden Falles nicht zu rechtfertigen. Im Gegensatz zur Tätigkeit des Beklagten im vorliegenden Fall handelte es sich nämlich bei der Entscheidung des Senats AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, als die Herstellung und Aufstellung von Holzzäunen tarifrechtlich zu bewerten war, um Arbeiten, die zum "Zimmergerbe" gehören und deswegen wie die Herstellung von Dachstühlen von Unternehmungen des Baugewerbes ausgeführt werden. Damit war das erste Erfordernis einer "baulichen Leistung" im tariflichen Sinne erfüllt, woran es im vorliegenden Falle bereits fehlt. Abgesehen davon verkennt die Klägerin, daß im Gegensatz zu Zäunen Leitplanken (insoweit Schneezäunen vergleichbar) nicht der Fahrbahnbegrenzung dienen, sondern der Verkehrssicherheit. Während also etwa Zäune, die Grundstücke abgrenzen, noch eine unmittelbare Beziehung zu dem umgrenzten Gebäude oder Anwesen haben, ist das bei Leitplanken im Verhältnis zur Straße aus den dargelegten tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht der Fall. Deswegen geht auch der Hinweis der Klägerin auf die Aufstellung von Metallzäunen fehl.

Für die Zeit ab 1. Mai 1971 hat das Landesarbeitsgericht mit Recht seiner tarifrechtlichen Beurteilung die Bestimmungen des neuen BRTV Bau vom 1. April 1971 zugrundegelegt, die jedoch - trotz der Übernahme der Protokollnotiz in den eigentlichen Tarifvertrag - sachliche Änderungen nicht zum Inhalt haben. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht Bedacht darauf genommen, daß nunmehr die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes erstmals den Begriff der "baulichen Leistungen", auch im Anschluß an die Rechtsprechung des Senats, ausdrücklich tariflich dahin definiert haben, daß dazu zu rechnen sind

"alle Arbeiten, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen" (§ 1 Abschn. 2, Abs. 1 S. 2).

Darunter fallen jedenfalls die von dem Beklagten ausgeführten Arbeiten nicht. Wie schon das Arbeitsgericht mit



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

10 -

- 10 -

Recht hervorgehoben hat, spricht dafür auch der Umstand, daß die Tarifvertragsparteien bei der Neuformulierung des BRTV Bau im Frühjahr 1971, als Leitplanken lange und allgemein bekannt waren, ihre Aufstellung nicht in das Tarifwerk aufgenommen haben.

Da der Betrieb des Beklagten von dem BRTV Bau alter und neuer Fassung nicht erfaßt wird, kommt es nicht darauf an, ob sich die Auskunftspflicht nach den Sozialtarifen des Baugewerbes auch auf die Zahl der von dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigten invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer erstreckt, was das Landesarbeitsgericht ausdrücklich verneint hat.

Die Kosten der erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Steingen

Dr. Dieterich

Burton

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)